

Protektorat aufgekauften Waren ohne ihn auch der Bedarfsdeckung im Reich entzogen gewesen wären; denn auch die im Protektorat vorhandenen Warenvorräte konnten, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, zur Bedarfsdeckung im Inlande herangezogen werden. Was endlich die Böswilligkeit anlangt, so ergeben sich auch gegen deren Begründung im angefochtenen Urteil keine Bedenken. Die Umstände, welche die Tat des Angeklagten als minder schwer erscheinen lassen, sind in den Strafzumessungsgründen berücksichtigt, im übrigen nicht nachzuprüfen. Für die Annahme, daß die Strafkammer den durch Feindeinwirkung verlorengegangenen Teil der Waren nicht von der Straftat ausgenommen habe, bieten die Urteilsgründe keinen Anhalt. Die Revision ist daher zu verwerfen.

5. § 4 der VO zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25.11.1939 (RGBl. I 2319).

Zur Strafbarkeit des geschlechtlichen Umgangs mit einem beurlaubten, noch nicht entlassenen Kriegsgefangenen.

I. Strafsenat. Urt. v. 9. Juni 1944 (1 D 69/1944).

I. Landgericht Mannheim.

In der Strafsache gegen Frau Th. Gr. geborene L. in Mannheim-Rheinau, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt in Mannheim, wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen, hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom 9. Juni 1944, an der teilgenommen haben als Richter: der Reichsgerichtsrat Dr. Ziegler als Vorsitzender, die Reichsgerichtsräte Rensch, Dr. Rohde, Rusche und Guth, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Richter, auf die Revision der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in Mannheim vom 26. Januar 1944 wird, soweit es die Angeklagte Gr. betrifft, mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

In diesem Umfang wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. – Von Rechts wegen

Gründe

I. Die Verfahrensrüge.

Die Revision rügt eine Verletzung des § 266 StPO; sie meint damit aber, wie ihre Ausführungen zu diesem Punkt erkennen lassen, einen Verstoß gegen den § 264 StPO. Sie behauptet, das Landgericht habe eine nicht unter Anklage stehende Tat zum Gegenstande der Aburteilung gemacht, indem es der Be-

schwerdeführerin vorgeworfen habe, daß sie in der Zeit vor dem 22. August 1943 nicht nur dem französischen Kriegsgefangenen G., sondern auch anderen Kriegsgefangenen zugelacht und sie begrüßt habe.

Die Rüge geht fehl. Nach dem § 264 StPO ist Gegenstand der Urteilsfindung die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt. In der Anklage war der Beschwerdeführerin allerdings nur ein unerlaubter Umgang mit dem französischen Kriegsgefangenen G. G. zur Last gelegt. Stellte sich indessen in der Hauptversammlung heraus – wie nach den Feststellungen im angefochtenen Urteil angenommen werden muß –, daß sie vor dem 22. August 1943 nicht nur G., sondern auch anderen Kriegsgefangenen zugelacht und sie begrüßt hat, so war das derselbe, wenn auch in erweitertem Umfang festgestellte geschichtliche Vorgang wie der in der Anklage gekennzeichnete und das Landgericht war nach dem § 264 StPO nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, das Verhalten der Beschwerdeführerin den anderen Kriegsgefangenen gegenüber mit zum Gegenstande der Aburteilung zu machen.

II. Die Sachbeschwerde.

1. Soweit das Landgericht in dem festgestellten Verhalten der Beschwerdeführerin gegenüber G. und anderen Kriegsgefangenen in der Zeit vor dem 22. August 1943 einen verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen im Sinne des § 4 der VO zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 in Verbindung mit dem § 1 der VO über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. Mai 1940 gefunden hat, ist kein Rechtsirrtum ersichtlich. Auch das Grüßen, insbesondere in Verbindung mit dem Zulachen, ist entgegen den Ausführungen der Revision durch den § 1 der VO vom 11. Mai 1940 untersagt.

2. Das Landgericht hat ausgeführt (UA. S. 7), auch in das Zivilarbeitsverhältnis beurlaubte Kriegsgefangene seien und blieben Kriegsgefangene im Sinne des § 4 der VO vom 25. November 1939; ein verbotener Umgang mit ihnen unterliege daher nach wie vor den Strafbestimmungen des § 4. Demgegenüber vertritt die Revision den Standpunkt, daß beurlaubte Kriegsgefangene mindestens für die Dauer ihrer Beurlaubung keine Gefangenen mehr seien und daß daher ein Umgang mit ihnen schlechthin nicht verboten und strafbar sei.

Es kann dahinstehen, welche der beiden Meinungen etwa grundsätzlich als richtig anzuerkennen ist. Für den vorliegenden Fall ist der Ansicht des Landgerichts insoweit beizutreten, als es sich um *geschlechtliche* Beziehungen zwischen einem beurlaubten französischen Kriegsgefangenen und einer deutschen Frau handelt. Insoweit besteht der Befehl über das Verbot des Umgangs mit deutschen Frauen auch für die aus der Kriegsgefangenschaft beurlaubten Franzosen

weiter; die Rechtswirkungen der Kriegsgefangenschaft bleiben also jedenfalls in dieser beschränkten Hinsicht aufrechterhalten. Daher bleiben insoweit auch die Pflicht des Beurlaubten zum Gehorsam, seine Unterwerfung unter den § 92 MStGB und die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte für die Untersuchung und Aburteilung dieser Straftat durch die Beurlaubung unberührt.

Entsprechend ist gegen die beteiligte deutsche Frau der § 4 der VO vom 25. November 1939 mit der Einschränkung weiterhin anwendbar, daß *geschlechtliche* Beziehungen zwischen ihr und dem beurlaubten Franzosen in Frage stehen. Voraussetzung für eine Verurteilung ist jedoch die Kenntnis der Beschuldigten, daß es sich um einen nur beurlaubten Kriegsgefangenen, nicht um einen aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen Zivilarbeiter handelt. Insoweit würde auch der bedingte Vorsatz genügen.

3. Das Landgericht hat in dem angefochtenen Urteil festgestellt (UA. S. 7), daß es *nach* der Beurlaubung des französischen Kriegsgefangenen G. zwischen ihm und der Beschwerdeführerin mindestens zweimal zum Beischlaf gekommen ist.

Hinsichtlich des inneren Tatbestandes hat das Landgericht auf Grund früherer Einlassungen der Beschwerdeführerin die Überzeugung gewonnen (UA. S. 8), daß die Beschwerdeführerin vom 22. August 1943 ab nicht im klaren darüber gewesen ist, ob G. nur beurlaubt oder entlassen sei. Es hat deshalb festgestellt, daß sie mit bedingtem Vorsatz den Geschlechtsverkehr mit G. ausgeübt habe. Dazu hat es ausgeführt, die Beschwerdeführerin habe es für möglich gehalten, daß der Kriegsgefangene nicht entlassen, sondern nur beurlaubt, daß ein Umgang mit ihm dann aber verboten und strafbar sei; diesen von ihr von vornherein als möglich erkannten Erfolg habe sie gebilligt und in Kauf genommen, weil sie den Geschlechtsverkehr mit G. unter allen Umständen erstrebt habe.

Die Annahme des bedingten Vorsatzes findet entgegen der Meinung des Landgerichts in den früheren Einlassungen der Beschwerdeführerin indessen keine ausreichende Stütze. Nach den Feststellungen im angefochtenen Urteil hat die Beschwerdeführerin bei ihrer zweiten Vernehmung durch den Kriminalsekretär Bischof am 15. November 1943 und bei ihrer Vernehmung durch den Amtsrichter am 3. Dezember 1943 erklärt, sie habe geglaubt, daß G. am 22. August 1943 nicht beurlaubt, sondern entlassen und damit Zivilperson geworden sei, und daß in diesem Zeitpunkt irgendein Verkehr mit ihm nicht mehr verboten und strafbar sei. Dagegen hat sie im Widerspruch zu diesen Erklärungen bei ihrer ersten Vernehmung durch Bischof am 15. November 1943 angegeben, sie wisse, daß auch ein Verkehr mit *entlassenen* Kriegsgefangenen verboten sei, und hat dem Amtsrichter auf die Eröffnung des Haftbefehls am 3. Dezember 1943 erklärt, sie fühle sich nicht unschuldig, sie stehe für ihre Fehler ein; sie wisse, daß sie Strafe verdient habe.

Von diesen Einlassungen ist die bei der ersten Vernehmung durch den Kriminalbeamten rechtlich unzutreffend, denn ein Verkehr mit entlassenen Kriegsgefangenen ist nicht verboten. Damit wird auch das Schuldbekenntnis gegenüber dem Amtsrichter entwertet, denn es läßt sich nicht ausschließen, daß es auf der unrichtigen Auffassung beruht, auch der Verkehr mit entlassenen Kriegsgefangenen sei verboten. Dadurch aber wird der Überzeugung des Landgerichts, daß die Beschwerdeführerin vom 22. August 1943 ab nicht klar darüber gewesen sei, ob G. nur beurlaubt oder aber entlassen sei, die Grundlage entzogen und die Richtigkeit der Annahme des bedingten Vorsatzes in Frage gestellt. Wegen dieser Mangelhaftigkeit der Feststellung zum inneren Tatbestand muß das angefochtene Urteil, soweit es die Beschwerdeführerin betrifft, aufgehoben werden.

III. In der neuen Verhandlung wird der innere Tatbestand mit besonderer Sorgfalt zu prüfen sein. Dabei wird vom tatrichterlichen Standpunkt aus auch die Frage erörtert werden müssen, ob die Überlegungen, die der bedingte Vorsatz voraussetzt, bei der gegebenen Sachlage der Beschwerdeführerin überhaupt zuzutrauen sind. Daß das Landgericht wegen der Besonderheit des Falles trotz der Feststellung geschlechtlichen Verkehrs von der Annahme eines schweren Falles abgesehen hat, ist nicht zu beanstanden.

6. § 6 RJGG.

Liegen seine Voraussetzungen vor, so muß der Jugendrichter auf Jugendgefängnis von unbestimmter Dauer erkennen. Es steht nicht in seinem Ermessen, hiervon abzusehen und Jugendgefängnis von bestimmter Dauer zu verhängen, weil der Jugendliche vielleicht durch strenge Zucht wieder auf den rechten Weg gebracht werden könne.

V. Strafsenat. Urt. v. 13. Juni 1944 (5 C 134/1944, 5 StS 43/1944).

Der Jugendrichter hat den Angeklagten wegen Diebstahls eines Koffers zu 10 Monaten Jugendgefängnis verurteilt.

Nach der Annahme des Jugendrichters weisen der seit Jahren beobachtete Hang des Angeklagten zur Unredlichkeit, seine Haltlosigkeit und seine zahlreichen Diebstähle darauf hin, daß seine Triebhaftigkeit in krankhafter Weise ausgeprägt ist. Jedoch ist nach der Ansicht des Jugendrichters zu berücksichtigen, daß die bisher versagte Erfüllung seines Wunsches, freiwillig in die Wehrmacht einzutreten, den Angeklagten aus einem gewissen Trotz in seinen Entschlüssen zu Unredlichkeiten erheblich bestärkt haben könne. Der Jugendrichter glaubt davon absehen zu dürfen, Jugendgefängnis von *unbestimmter* Dauer zu verhängen, weil dem Angeklagten Gelegenheit gegeben werden müsse, sich nach Verbüßung der erkannten Strafe bei der Wehrmacht zu bewähren.